



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Olivier Suter

2016-GC-46

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (Art. 138b Sparmassnahmen 2014-2016)

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 10. Mai 2016 eingereichten und begründeten Motion verlangt Grossrat Suter vom Staatsrat die Einfügung eines neuen Absatzes 2^{bis} zu Artikel 138b des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) mit folgendem Wortlaut:

Sollte der Staat im Zeitraum 2014-2016 einen Gewinn erzielen, der über den Betrag hinausgeht, der von allen seinen Angestellten als Solidaritätsbeitrag im jeweiligen Jahr bezahlt worden ist, so erstattet er seinen Angestellten den gesamten Solidaritätsbeitrag des betreffenden Jahres zurück. Dieser Artikel kann bei Prüfung der Jahresrechnung rückwirkend zur Anwendung gebracht werden.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat schickt voraus, dass die vom Grossen Rat im September 2013 im Rahmen des Struktur- und Sparmassnahmenprogramms (SSM) insgesamt beschlossenen Personalsparmassnahmen damals notwendig und angesichts der mittelfristigen Entwicklung der Finanzlage des Staates bis heute unerlässlich waren. Der Staatsrat ist mit den Ergebnissen der Staatsrechnung 2015 sehr zufrieden. Diese momentane finanzielle «Schönwetterlage» ist auf verschiedene ausserordentliche Ereignisse auf der Einnahmenseite und dabei insbesondere die doppelte Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank zurückzuführen. Die am 31. Dezember 2016 auslaufenden Personalsparmassnahmen sowie die geplante höhere Beitragszahlung des Arbeitgebers Staat an die Pensionskasse und deren schwierige Zukunftsperspektiven werden den Staatshaushalt in den kommenden Jahren stark belasten. Dies hat sich bei der Ausarbeitung des Voranschlags 2017 klar gezeigt und bestätigt damit die sich bereits im Finanzplan abzeichnenden Befürchtungen.

Der Staatsrat ist bei der Ausarbeitung der Sparmassnahmen in der Frage einer allfälligen Abgeltung finanzieller Einbussen mit den SSM im Fall von positiven Rechnungsergebnissen ganz generell keinerlei Verpflichtung eingegangen. Er hat die entsprechende Forderung der Föderation der Personalverbände (FEDE) zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass er ihr nicht Folge leisten könne. Die aktuelle Finanzlage und die Finanzperspektiven gestatten es nicht, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Es war keinerlei Garantie abgegeben worden, «Massnahmen in die Wege zu leiten, um dem Personal seinen Teil der Anstrengungen rückzuerbüßeln». Das damals zwischen allen Partnern (Staat, Gemeinden, Institutionen, Personal, Gewerkschaft) getroffene Übereinkommen ist unauflöslich und kann nicht einseitig zum Vorteil eines Partners gebrochen werden. Andernfalls könnten natürlich auch die anderen Partner Abgeltungen oder Ausgleichsmassnahmen verlangen. Die SSM, mit Ausnahme der das Personal betreffenden Massnahmen, werden weitergehen. Zudem gelangte man zu einem Kompromiss mit dem Freiburger Gemeindeverband

mit einem Mechanismus zur Evaluierung und Korrektur der finanziellen Auswirkungen des SSM-Programms, dem zufolge die Auswirkungen für die Gemeinden im Laufe des Jahres 2017 neu evaluiert werden sollen. Ziel ist eine positive Bilanz für die einzelnen Gemeinden über den gesamten Betrachtungszeitraum (2014-2016), was im Fall der Abgeltung gewisser finanzieller Auswirkungen der SSM beeinträchtigt werden könnte.

Allerdings hat die Regierung immer bekräftigt, sobald es die finanzielle Lage erlaube, werde sie eine Rückstellung bilden, um die Löhne nicht weiter anzutasten und soweit möglich personalbezogene Mehrausgaben in Zusammenhang mit dem Ende der Sparmassnahmen und den höheren Arbeitgeberbeitrag für die Pensionskasse des Staatspersonals aufzufangen. Dieses Versprechen wurde beim Abschluss der Rechnung 2015 mit der Bildung einer Rückstellung in Höhe von 23 Millionen Franken zu Abfederung der Auswirkungen markanter Personalaufwanderhöhungen gehalten. Trotz der sich für 2017 abzeichnenden schwierigen Haushaltslage hat der Staatsrat in seinem Voranschlag Verbesserungen auf Lohnenebene vorgesehen und beschlossen, dem Personal eine Lohnerhöhung von 0,4 % zu gewähren.

Geht man von einer auf die jeweiligen Einzelpersonen zugeschnittenen Rückerstattung des Solidaritätsbeitrags aus, würde ein neuer Absatz 2^{bis} zu Artikel 138b des StPG zu erheblichen, wenn nicht gar unlösbaren technischen Vollzugsproblemen führen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müsste im Juni 2017 im Fall eines ausgewiesenen Gewinns in der Rechnung 2016 den Personen, die zwischen Januar 2016 und Juni 2017 aus dem Staatsdienst ausgetreten sind, der 2016 abgezogene Solidaritätsbeitrag rückvergütet werden. Dazu müssten Nachforschungen angestellt werden, um die Bankverbindungen mehrerer hundert ehemaliger Mitarbeitender zu ermitteln, ganz abgesehen von der zusätzlichen Arbeit nebenher. Noch komplizierter würde das Ganze selbstredend, wenn man bis zur Jahresrechnung 2015 zurückgehen müsste.

Der Staatsrat weist schliesslich auch darauf hin, dass die Gehaltsskala gegenwärtig nach dem Index von 109,6 Punkten (Basis Mai 2000 = 100) teuerungsbereinigt ist und der Index von November 2016 bei 106,8 Punkten liegt, was einer Realloohnerhöhung um 2,6 % entspricht. In Anbetracht der Konjunkturlage und der Geldpolitik wird sich diese «Überindexierungssituation» vorläufig wohl nicht ändern.

Nach dem Gesagten beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, diese Motion abzulehnen.

5. Dezember 2016